

Dipl.-Psych. Klaus Ritter
Kassel
Psychologische Kriterien zur Sorgerechtsregelung

Der Kontinuitätsgrundsatz
Förderungsgrundsatz
Die Bindungen des Kindes
Kindeswille
Integrative Betrachtung

Kurzfassung des Referats

Ich werde im Folgenden auf einige Kriterien eingehen, die in der psychologischen Beurteilung zum Sorgerecht und zum Umgang mit dem Kind relevant sind. Ich habe dabei die Kriterien betrachtet, die auch in der Rechtsprechung immer wieder Erwähnung und Berücksichtigung finden. Im Folgenden werde ich zunächst den Kontinuitätsgrundsatz betrachten, dann den Förderungsgrundsatz. Anschließend werden die Bindungen des Kindes als Kriterium analysiert und schließlich der Kindeswille. Der letzte Aspekt ist der Versuch einer integrativen Betrachtung.

1. Der Kontinuitätsgrundsatz

Diese Richtlinie hat in der juristischen Betrachtung einen starken Stellenwert gehabt. Hintergrund ist die Hypothese, dass es für das Kind von zentraler Bedeutung ist, welche Bezugspersonen seine Erziehung übernommen haben und ob eine Fortsetzung erfolgen kann. Es ist die Annahme, dass eine Kontinuität des psychosozialen Umfeldes für das Kind besser sei als eine Veränderung.

Diesem Argument kann aus psychologischer und insbesondere psychoanalytischer Sicht nur teilweise gefolgt werden. Die bloße Kontinuität des Kontaktes zu einer Bezugsperson umfaßt noch nicht die Qualität einer dem Kindeswohl förderlichen Bindung. Neben der quantitativen Betrachtungsweise (wer hat wie viel Anteil an der Erziehung übernommen) muss der qualitative Aspekt mit der Frage treten, wie es die Bezugspersonen verstanden haben, ihre Bindung zum Kind auszubauen.

Für das Kind ist in den ersten 1 ½ Lebensjahren die reale Anwesenheit von Bezugspersonen von entscheidender Bedeutung. Danach entwickelt sich allmählich die Fähigkeit der inneren Objektrepräsentanz, dass auch abwesende Personen mit einem inneren Bild erlebt werden können. Daraus folgt, dass nicht aus einer zeitmäßig deutlicheren Präsenz eines Elternteils eine qualitativ bessere Bindung zum Kind abgeleitet werden kann. Es stellt sich lediglich die bloße Vermutung, dass das Kind die Möglichkeit gehabt haben kann, einen intensiven Kontakt zu diesem Elternteil aufzubauen. Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob aus der bloßen Nähe auch eine innere Nähe im Sinne von Objektkonstanz und Repräsentanz geworden ist.

Im Rahmen des Gutachtens ist entsprechend zu betrachten, ob die Bezugsperson von dem Kind als kontinuierlich und verlässlich erlebt worden ist. Dies wäre ein zentrales Kriterium für die Qualität einer Bindung. Das Kind sollte folglich eine innere Kontinuität mit der Bezugsperson erlebt haben. Abrupte Brüche und Stimmungsschwankungen sollten von dem Elternteil möglichst vermieden werden und das Kind sollte den Eindruck bekommen, dass der Elternteil mit Konflikten und eigenen triebhaften Impulsen adäquat umgehen kann.

Konfliktfähigkeit und Frustrationstoleranz sind in diesem Zusammenhang wichtige Aspekte bei der Beurteilung der Erziehungskompetenz des Elternteils.

Daraus folgt auch, dass beispielsweise eine Kindesmutter viel Zeit mit ihrem Kind verbracht haben kann, aber sich dies nicht in einer innerlich stabilen Beziehung niedergeschlagen hat.

Ein Wechsel des Kindes beispielsweise vom Aufenthalt bei der Mutter zum getrennt lebenden Vater stellt dann zwar einen Bruch in der äußeren Lebensführung des Kindes dar, nicht jedoch eine innere Traumatisierung, weil zu der Mutter keine intensive Bindung aufgebaut worden ist. Das innere Bild der Mutter wäre nicht positiv besetzt, so dass ein entsprechender Wechsel leichter verkraftet werden kann, als bei einer beständig hohen inneren Präsenz der Mutter. Die innere Präsenz bedarf nicht einer ständigen Wiederholung der Anwesenheit der Elternteile. In diesem Sinne kann auch der Vater für das Kind eine zentrale Bedeutung haben, selbst wenn er berufstätig ist und in seinen Erziehungsmöglichkeiten entsprechend eingeschränkt. Wichtiger ist für das Kind, ob der Vater als zugänglich, fürsorglich, kontinuierlich und konfliktfähig erlebt worden ist.

Es ist anzunehmen, dass der Kontinuitätsgrundsatz früher im Familienrecht eine gewisse Eigendynamik entwickelt hat, so dass eine nicht berufstätige Mutter von vornherein die Priorität bei einer Aufteilung des Sorgerechts beziehungsweise des Aufenthaltsbestimmungsrechts bekommen hat. Dem liegt aber die unrealistische Einschätzung zugrunde, dass der bloße Zeitaufwand sich quasi automatisch in eine geglückte Beziehung niederschlägt. Dieser Automatismus besteht nicht, und es ist im Gegenteil an vielen Verläufen erkennbar, dass eine zu deutliche Präsenz für das Kind in einer umschlingenden Beziehung einer Symbiose münden kann, die die Autonomieentwicklung des Kindes deutlich beeinträchtigt. Das Kind hätte zwar eine permanente Kontinuität in der Anwesenheit dieser Bezugsperson, würde jedoch in seiner inneren Entwicklung deutlich geschädigt.

2. Förderungsgrundsatz

Inhalt dieses Kriteriums ist, inwieweit die antragstellenden Elternteile subjektiv und objektiv in der Lage sind, eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu praktizieren und das Kind seinen Anlagen und Neigungen entsprechend auf die gesellschaftlichen Anforderungen vorzubereiten. Mit dieser Formulierung sind bereits mehrere Variablen angesprochen. Gehen wir zunächst zum Kindeswohl. Durch das Grundgesetz und das Kindschaftsrecht ist der elterlichen Ausgestaltung der Erziehung hohe Bedeutung eingeräumt. Erziehung erfolgt in den Grenzen des § 1666 BGB im Ermessen der Eltern. Kindeswohl kann daher nicht heißen, den Eltern bis ins einzelne eine bestimmte Form der Erziehung normativ vorzuschreiben. Andererseits kann Erziehung nicht der bloßen subjektiven Willkür der Elternteile unterworfen sein, sondern die jeweilige persönliche Schwerpunktsetzung muss sich messen an den gesellschaftlichen Ansprüchen an Erziehung und an den subjektiven Entfaltungsmöglichkeiten des Kindes.

Eine aus meiner Sicht günstige Erziehung erfolgt dann, wenn Eltern die Autorität ihrer Erziehung so einsetzen, dass das Kind in seiner charakterlichen Entwicklung gefördert wird und dass seine Neigungen und Entwicklungspotentiale ausreichend berücksichtigt werden. Erziehung bedeutet in ihrer Sozialisationsfunktion die Heranführung des Kindes an die vielfältigen gesellschaftlichen Ansprüche. Im Grundsatz ist damit gemeint, dass die Arbeits- und Liebesfähigkeit des Kindes gefördert und entwickelt wird und dass die Eltern auf Erziehungsmaßnahmen verzichten, die eine Schädigung oder Traumatisierung des Körpers und der seelischen Struktur des Kindes beinhalten.

Weiterer o.g. Aspekt war das subjektive Bemühen der Elternteile. Aus meiner Sicht ist es wichtig, dass sich Eltern ihrer Verantwortung in der Erziehungsfunktion bewusst sind, gleichzeitig die Schwere der Erziehungsaufgabe anerkennen und trotzdem eine kontinuierliche Motivation entwickelt haben. Fehlen diese subjektiven Voraussetzungen, kann davon ausgegangen werden, dass es nicht genügend Bemühen um eine oben skizzierte Erziehung geben wird. Ähnliches wäre der Fall, wenn die Erziehungsmotivation nur situativ entsteht, beispielsweise in positiv gefärbten Erlebnissen mit dem Kind während andererseits bei Konflikten des Kindes ein Rückzug erfolgt. Eine solche Haltung könnte beispielsweise

entstehen, wenn es bei den Elternteilen eine narzisstische Problematik gibt, d. h. die eigene Bedürfnisbefriedigung im Vordergrund steht und Auseinandersetzungen gemieden werden. Die subjektive Motivation des Elternteils muss sich im realen Handeln manifestieren, beispielsweise in der Bereitschaft, Zeit im Zusammensein mit dem Kind mitzubringen, in der Beschäftigung mit pädagogischen Fragen oder in der Fähigkeit, eigene Interessen situativ und strukturell für das Wohl des Kindes zurückzustellen. Im Gespräch mit den Elternteilen hat der Sachverständige folglich zu prüfen, ob eine verbal bekundete Bereitschaft zur Erziehung auch bereits realistische Ansätze im tatsächlichen Verhalten gefunden hat. Es ist die Frage nach der Tragfähigkeit der Motivation.

Weiteres Kriterium ist das objektive Vermögen der Elternteile, ihre Erziehungsaufgabe zu leisten. Hierbei geht es in erster Linie um eine Ausschlussdiagnostik, d. h. um die Exploration von inneren und äußeren Rahmenumständen, die der Erziehungseignung entgegenstehen könnten. Hier sind in erster Linie schwerwiegende Tatbestände zu betrachten, beispielsweise eine erhebliche psychische Störung eines Elternteiles mit Auswirkungen auf den Umgang mit dem Kind. Alkoholismus wäre hier zu nennen, Tendenzen zur Verwahrlosung oder eine dissoziale Charakterstruktur mit der Neigung zum Agieren und zu Gesetzesübertretungen. All diese Aspekte zählen nicht für sich, sondern sind vom Sachverständigen jeweils zu konkretisieren im Hinblick auf Defizite des Elternteils im Umgang mit dem Kind.

Weiterer Aspekt wäre die charakterliche Reife des Elternteils, seine Lebenserfahrung und seine Möglichkeit, zu einer kontinuierlichen Lebensführung. Hier ist die Vorgeschichte der Elternteile zu berücksichtigen und das innere Vermögen, eigene Interessen für das Kind zurückzustellen.

Zu den objektiven Kriterien gehört auch, tatsächlich Zeit und Raum für das Kind aufwenden zu können, so dass beispielsweise neben der Berufstätigkeit ein Mindestmaß an Zeit für die Versorgung, Betreuung und Erziehung des Kindes übrig bleibt.

Zu dem Förderungsgrundsatz gehört auch der Aspekt der Bindungstoleranz, dem möglicherweise ein Stellenwert als eigenständiger Unterpunkt zukommt. Eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung beinhaltet, dass dem Kind grundsätzlich der Umgang mit dem anderen Elternteil und wichtigen weiteren Bezugspersonen ermöglicht wird und dass der hier wirkende Elternteil alles unterlässt, was zu einer gravierenden Störung der Objektbeziehung zwischen dem Kind und diesen Bezugspersonen führen könnte.

Gütekriterium zur Übernahme des Sorgerechts oder der des Aufenthaltsbestimmungsrechts wäre danach eine ausgeprägte Bindungstoleranz. Andernfalls wäre zu befürchten, dass eine entsprechende Sorgerechtsübertragung dazu führt, dass dem Kind kein spannungsfreier Kontakt zu den anderen Bezugspersonen eingeräumt wird.

Für die Analyse der Bindungstoleranz ist zu betrachten, dass die vorhergehenden Konflikte im Kontext der Beziehung und der Trennung ausreichend bewältigt sind oder ob es zu einer Chronifizierung und Fixierung dieser Konflikte gekommen ist mit der Folge, dass sie von der Paarebene auf den Umgang mit dem Kind verschoben werden. Die ungünstige Fixierung auf solche Konflikte mit der regelmäßigen Folge einer Feindbildprojektion und eines destruktiven Agierens erachte ich in meiner Gutachtertätigkeit als besonders wichtiges Kriterium. Unter Verarbeitung dieser Konflikte verstehe ich in diesem Zusammenhang nicht, dass zwischen den Partnern Harmonie eingekehrt ist, sondern, dass es ein Mindestmaß von Differenzierung zwischen der Paarebene und der Elternebene gibt. Der einzelne Elternteil muss in der Lage sein, sein Wut- und Hasspotential dem anderen Elternteil gegenüber situativ im Interesse des Kindes zurückzustellen und damit zu einer differenzierteren Betrachtung des anderen Elternteils zu kommen. Diese differenzierte Betrachtung fordert eine Ambivalenzfähigkeit, nämlich die gleichzeitige Präsenz von guten und bösen Anteilen beim anderen respektieren zu können. Dieses Aushalten von Ambivalenzen ist im übrigen ein wichtiger Abschnitt in der Erziehung, so dass der Elternteil diese grundsätzliche Fähigkeit mitbringen sollte, um sie dem Kind zu vermitteln.

3. Die Bindungen des Kindes

Die bisherigen Kriterien haben die Charakterstruktur, die Motivation und die psychosozialen Umstände der Elternteile betont. Um zu seiner integrativen und dynamischen Betrachtungsweise der gesamten familiären Struktur zu kommen, ist es jedoch wichtig, die Beziehungen auch von Seiten des Kindes aus zu betrachten. Schon im Abschnitt über den Kontinuitätsgrundsatz erwähnt, reichen bloße Rahmenumstände für die Erziehung nicht aus, sondern erst eine innere Präsenz der Elternteile ermöglicht es dem Kind, auch tatsächlich Bindungen im psychologischen Sinne einzugehen. In der Befragung und Beobachtung des Kindes und in seinem Zusammensein mit den Bezugspersonen kann der Sachverständige feststellen, ob es tatsächlich zu solchen Bindungen gekommen ist, die für das Kind eine wichtige seelische Bedeutung haben. Erst in dieser Bedeutung ist zu überlegen, welche Konsequenzen ein möglicher Eingriff über das familienrechtliche Verfahren für die seelische Struktur des Kindes hätte. Hier gilt aus meiner Einschätzung tatsächlich die Leitlinie, dass ein funktionierendes System von Bindungen mit einer entsprechenden inneren Repräsentanz beim Kind möglichst nicht modifiziert werden sollte. Beim Kind gilt grundsätzlich im Unterschied zum Erwachsenen, dass die Fähigkeit, Verluste und Veränderungen bei Bezugspersonen zu tolerieren noch brüchiger und geringer ausgeprägt ist. Unnötige Brüche sollten daher vermieden werden.

Grundsätzliche Annahme bei der Betrachtung der Bindungen des Kindes ist, dass das Kind auf förderliche Ansätze positiv reagiert, während Schädigungen und Traumatisierungen eher zu einer Verschlechterung der Beziehung führen. Dies bedeutet aber keine Analyse für den Einzelfall, da in jedem Ablauf zu betrachten ist, woher beispielsweise eine ablehnende Haltung des Kindes gegenüber einer Bezugsperson kommt. Eine Negativreaktion muss nicht eine schlechte Bindung bedeuten, sondern kann beispielsweise darauf hinweisen, dass sich das Kind in einem schwerwiegenden Loyalitätskonflikt befindet, dem es durch eine vorschnelle Ablehnung eines Elternteiles entgehen möchte. Andererseits ist eine ausgeprägte und konsistente Negativhaltung des Kindes ein Indiz nach Schädigungen des Kindes durch diesen Elternteil zu suchen. Bei Loyalitätskonflikten ist es in der Regel möglich, über das mehrmalige Ansetzen von gemeinsamen Spielkontakten und über eine geschützte Situation dem Kind einen Zugang zu diesem Elternteil zu ermöglichen.

Auf eine positive Bindung des Kindes zum Elternteil weist regelmäßig hin, dass sich das Kind relativ angstfrei und unbefangen im Umgang mit diesem Elternteil bewegen kann. Es ist im Einzelnen zu beobachten, ob das Kind im Umgang mit diesem Elternteil in der Lage ist, eine Vielfalt seiner Bedürfnisse zu artikulieren bzw. anderweitig auszudrücken. Weiteres Kriterium einer gelungenen Bindung ist die Entwicklung einer Frustrationstoleranz, d. h. das Kind kann auf Regeln, Strukturen und Einschränkungen des Erwachsenen grundsätzlich eingehen. Als zusätzliches Kriterium ist die Fähigkeit des Kindes zu benennen, positive und negative Aspekte dieser Bezugsperson auszudrücken, ohne in eine einseitige Fixierung ihr gegenüber zu verfallen. Bedenklich erscheint die Bindung des Kindes an eine Bezugsperson, falls der Kontakt als überharmonisch vom Kind angelegt wird oder aggressive Impulse und Konfliktregungen auffällig fehlen. Es wäre in diesem Zusammenhang zu betrachten, ob der Elternteil selbst aggressive Impulse ungünstig ausschließt oder hier eine Kollusion vorliegt, beispielsweise im Sinne einer Helferhaltung. Durch eine solche harmonisierende Beziehungsstruktur ist das Kind in seinem Drang zur Eigenständigkeit gestört, und es überfordert sich in seiner Rolle dem Elternteil gegenüber, beispielsweise als Partnerersatz. Das Kind hat zwar in diese Richtung eine Bindung entwickelt, jedoch aufgrund einer neurotischen Ausprägung der Beziehungsstruktur durch den Elternteil. Von einer produktiven oder förderlichen Bindung kann dann nicht mehr ausgegangen werden, vielmehr muss überlegt werden, wie die Beziehungsstruktur so modifiziert werden kann, dass das Kind

wieder zu einer altersentsprechenden Ich-Entwicklung zurückfindet. Bei den Bindungen des Kindes erscheint es wichtig, dass der erziehende Elternteil ein breites Spektrum an Kontakten, Beziehungen und damit sozialen Erfahrungen zulässt. Damit komme ich wieder zurück auf die Erziehungseignung, die umfassen sollte, das Kind nicht als eine Art Besitz zu sehen, sondern es in seiner fortschreitenden Autonomieentwicklung zu unterstützen, auch wenn dadurch allmählich die eigene Wichtigkeit als Elternteil modifiziert wird.

4. Kindeswille

Dieses Kriterium ist aus psychologischer Sicht ein schwierig zu beurteilender Punkt und gleichzeitig ist er in seiner Bedeutung relativiert, da sich der Kindeswille dem Kindeswohl unterzuordnen hat. Die von mir im Rahmen der Familienrechtssachen untersuchten Kinder sind häufig in der Lage, einen bewussten Willen verbal oder nonverbal auszudrücken. Dieser Wille verrät sehr viel über das in der Familiendynamik liegende Konfliktgeschehen, er ist aber häufig als tatsächlicher Anhaltspunkt für eine Regelung der elterlichen Sorge wenig brauchbar. Im Kindeswillen manifestiert sich beispielsweise der Konflikt zwischen den Elternteilen, das jeweilige Vermögen der Elternteile, das Kind auf seine Seite zu ziehen, und damit der Loyalitätskonflikt des Kindes. Außerdem drückt sich darin die Angst des Kindes vor erneuten Trennungen und Verlusten aus, so dass beispielsweise das Kind vorschnell eine Kontinuität seiner jetzigen Situation möchte, um zukünftig keine Trennungen mehr zu erleiden bzw. die früheren Trennungen unbewusst ungeschehen zu machen. Eine tatsächliche Antizipation, wie die Lebenssituation beim anderen Elternteil sein könnte, kann dann gar nicht mehr erfolgen. Überhaupt ist es für kleinere Kinder schwer, sich zukünftig eine andere Lebenssituation auszumalen oder sich objektiven Kriterien des Kindeswohls anzunähern. Es muss daher bei kleineren Kindern oft von einem wechselnden Ausdruck des Kindeswillens und von einer situativen Befindlichkeit ausgegangen werden.

Der Kindeswille ist für einen weiteren Aspekt von Bedeutung. Falls der subjektiv geäußerte Wille nicht mit der Einschätzung des Gutachters übereinstimmt und es im familiengerichtlichen Verfahren darüber zu einem Wechsel der sorgeberechtigten Bezugsperson und des Aufenthalts des Kindes kommt, muss überlegt werden, wie die Kränkung des kindlichen Willens subjektiv verarbeitet werden kann. Der Gutachter steht hier in der Verantwortung, die kindlichen Reaktionen vorab einzuschätzen und beispielsweise Hilfsmaßnahmen vorzuschlagen.

Bei meiner Arbeit teile ich Kinder und Jugendliche inzwischen in drei Gruppen ein. Im kindlichen Bereich bis 10 Jahren kommt es häufig zu der eben beschriebenen Artikulation des Kindeswillens. Hier ist das Kind bei einem Wechsel häufig bereit, die neue Lebenssituation zu akzeptieren, insbesondere wenn die Zuneigung und das Engagement des anderen Elternteils gespürt wird. Im Altersbereich von 10 bis 14 Jahren ist es bei einer Empfehlung die anders lautet als der artikulierte Kindeswille wichtig, dass von den Beteiligten die verbale Äußerung auch im nachhinein wichtig genommen wird und dem Kind vielfältige Gesprächsangebote auch unter Einbeziehung von Fachkräften angeboten werden. Damit soll verhindert werden, dass es zu einem Rückschritt in der Autonomieentwicklung kommt, weil sich das Kind in seiner Persönlichkeit gekränkt fühlt. Falls diese Arbeit mit dem Kind unterbleibt, besteht die Gefahr einer Blockadehaltung der neuen Situation gegenüber, und damit wird das von den Fachleuten gefundene Lösungsmodell wieder in Frage gestellt. In der Altersgruppe ab 14 Jahren ist es bei Jugendlichen von zentraler Bedeutung, auf deren artikulierten Wunsch einzugehen, selbst wenn gutachterlicherseits Bedenken bestehen. Bei Jugendlichen ist sonst die Gefahr, dass es zu einem Machtkampf kommt, bei dem der Jugendliche eine Verweigerungshaltung gegenüber der Situation einnimmt, die er subjektiv zunächst ablehnt. Es ist für den Jugendlichen von zentraler Bedeutung, eigene Erfahrungen zu sammeln und darüber den eigenen Willen überprüfen zu können. Letztlich wird dies

bedeuten, auch eine kaum ausreichende Erziehungssituation deshalb hinzunehmen, weil der Jugendliche sich zunächst dafür entschieden hat. Die Grenze dieser Betrachtungsweise würde dann vorliegen, wenn dem Jugendlichen in einer Erziehungssituation schwerwiegende Traumatisierungen drohen. Oft stellt sich dann gleichzeitig die Frage einer Fremdunterbringung, falls der Jugendliche nur durch ein strukturiertes Setting von entsprechenden externen Traumatisierungen oder einem autoaggressiven Agieren ferngehalten werden kann.

Integrative Betrachtung

Es dürfte deutlich geworden sein, dass bei der psychologischen Empfehlung einer Regelung der elterlichen Sorge mehrere Entscheidungskriterien eine Rolle spielen, die im jeweiligen Einzelfall vom Sachverständigen unterschiedlich gewichtet werden können. Zusätzlich kommt hinzu, dass jeder Sachverständige aufgrund seiner theoretischen Kompetenz und seiner praktischen Erfahrung eine andere Schwerpunktsetzung innerhalb der Kriterien vollzieht. Ähnliches gilt im übrigen auch für die Familienrichter.

Mir scheint anhand der dargestellten Kriterien wichtig, dass äußere Merkmale wie der bisherige zeitliche Umfang der Erziehung oder die Berufstätigkeit der Elternteile keine hinreichenden Kriterien für die Beurteilung einer Sorgerechtsregelung sein können. Vielmehr gilt es in jedem Einzelfall, herauszuarbeiten, inwieweit die äußeren Rahmenumstände mit dazu beigetragen haben, dass eine Bindung zwischen Kind und Bezugsperson entstanden ist, oder im Gegenteil eine Beziehungsstörung. In dem Begriff der Bindung kommen die äußeren Lebensumstände und die inneren charakterlichen Fähigkeiten zusammen. Es verbietet sich eine bloß quantitative Betrachtungsweise, die etwa einer Mutter Erziehungseignung nur deshalb bescheinigen will, weil sie nicht berufstätig war und sich schwerpunktmäßig um das Kind gekümmert hat. Diese Sichtweise ist aus fachwissenschaftlicher Diskussion überholt und muss einem beziehungsanalytischen Verständnis weichen.

Natürlich müssen Elternteile ein Mindestmaß an äußeren Rahmenbedingungen, beispielsweise Zeit, Raum und materielle Ressourcen mitbringen, damit sich Kontakt und anschließend Beziehung und Bindung entfalten kann. Die Qualität dieser Bindung sollte dem Kindeswohl entsprechen, d. h. die Möglichkeiten des Kindes zur Entwicklung und Entfaltung sollten darin aufgehoben sein. Gibt es angesichts der elterlichen Freiheit zur Ausgestaltung der Erziehung keine normative Einengung einer „richtigen Erziehung“, aber Erziehung hat sich an dem Potential des Kindes auf subjektive Entfaltung und Partizipation an den gesellschaftlichen Möglichkeiten zu messen.

Deshalb ist für mich zentrales Kriterium, ob die Elternteile subjektive und objektive Möglichkeiten zur Erziehung mitbringen und ob sich bisher Anhaltspunkte dafür finden, dass sich diese Möglichkeiten in eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung umgesetzt haben. Ein bloßes Potential der Elternteile ohne Manifestation in der konkreten erzieherischen Praxis reicht dabei nicht aus.

Da nach der Trennung oder Scheidung häufig ein konflikthafte Feld weiterbesteht, ist die Qualität der Frustrationstoleranz der Elternteile gefragt und damit einhergehend ihre Bindungstoleranz, letztlich die Respektierung der Bedeutung des anderen Elternteils.

Eine problematische Erziehung entsteht dann aus meiner Sicht, wenn die Trennung zu unverarbeiteten Folgekonflikten führt und ein Elternteil eine Funktionalisierung des Kindes versucht, um den anderen Elternteil schlechter dastehen zu lassen. Eine solche Funktionalisierung kann, auch wenn in anderen Bereichen eine positive Bindung zum Kind besteht, nicht dem Kindeswohl förderlich sein.

Zusammengefasst frage ich mich deshalb bei der Beurteilung einer Trennungssituation, ob der jeweilige Elternteil wieder zu sich gefunden hat, ob er die anstehenden Konflikte halbwegs produktiv gestalten kann und ob er die Autonomieentwicklung des Kindes respektieren bzw.

fördern kann. Sind diese Kriterien vorhanden, so glaube ich, dass dadurch die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes in entscheidender Weise vorangebracht werden kann. Fehlen diese Kriterien und erfolgt die Erziehung trotzdem schwerpunktmäßig durch diesen Elternteil, so befürchte ich entweder eine innere Verwahrlosung des Kindes, indem keine ausreichende Bindung besteht oder eine ungünstige Bindung im Sinne einer Fixierung auf den Elternteil und dessen neurotischer Konfliktstruktur.

Unter diesem Gesichtspunkt ist das gemeinsame Sorgerecht, und dies habe ich bereits an anderer Stelle ausgeführt, dann als problematisch einzuschätzen, wenn es einem Elternteil an den objektiven und subjektiven Voraussetzungen zu der am Kindeswohl orientierten Erziehung fehlt. Das gemeinsame Sorgerecht kann dann zu einer Vervielfältigung der Konflikte und zu einer psychischen Überforderung des Kindes führen. Dies sinnvollere Alternative ist aus psychologischer Sicht die schwerpunktmäßig Erziehung durch einen Elternteil, der besser in der Lage ist, die Konfliktverarbeitung des Kindes zu fördern und strukturierte Kontakte zu dem anderen Elternteil.